

Energie 360° Schweiz AG

Allgemeine Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas

Vorbemerkungen

Zur besseren Verständlichkeit unserer Allgemeinen Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas sprechen wir im Folgenden ausschliesslich vom Kunden, Grundeigentümer etc. und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Kundinnen, Grundeigentümerinnen etc. sind immer mitgemeint. Bei selbständigen und dauernden Baurechten gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer.

Da Biogas dieselben physikalischen Eigenschaften wie Erdgas aufweist, verwenden wir der Einfachheit halber den Begriff Erdgas in allen Fällen, in denen eine Aussage gleichermaßen für Erdgas und Biogas gilt. Der Begriff Biogas wird hingegen für Aussagen verwendet, die speziell für Biogas gelten.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Vertragsverhältnis

Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Energie 360° Schweiz AG (nachfolgend Energie 360° Schweiz) und ihren Kunden. Die Tatsache des Erdgas-Bezuges oder der Abschluss eines Einzelvertrags gilt als Anerkennung der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Preislisten. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen ist im Internet unter www.energie360.ch publiziert. Sie kann jederzeit bei Energie 360° Schweiz (nach)bestellt werden. Energie 360° Schweiz ist berechtigt, ihre Allgemeinen Lieferbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen anzupassen.

Der Kunde hat überdies die Anschlussbedingungen seines lokalen Netzbetreibers einzuhalten. Beispielsweise hat er die Anlagen des Netzbetreibers vor Beschädigungen zu schützen sowie Störungen dem Bereitschaftsdienst des Netzbetreibers zu melden.

1.2 Einzelverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Preislisten für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

1.3 Vertragspartner

Kunde und damit Vertragspartner von Energie 360° Schweiz für das bezogene Erdgas sind alternativ folgende Parteien:

- 1) Ein Mieter oder Pächter von ganzen Liegenschaften, Wohn- oder Geschäftsräumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind, wenn er mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht.
- 2) Der Grundeigentümer für
 - a) diejenigen Liegenschaften, Wohn- oder Geschäftsräume, die mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind;
 - b) diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. 1) vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind;
 - c) diejenigen Liegenschaften, Wohn- oder Geschäftsräume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben sowie
 - d) ganz oder teilweise selbst benützte oder leer stehende Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.

1.4 Untermiets- oder Unterpachtverhältnisse

Bei Untermiets- oder Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. der Hauptpächter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

1.5 Meldepflicht

Jeder Kundenwechsel ist Energie 360° Schweiz vom bisherigen Kunden rechtzeitig schriftlich unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haftet der bisherige Kunde vollumfänglich weiter, auch für den Erdgas-Bezug des Nachfolgers.

1.6 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Erdgas-Bezuges oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden.

Energie 360° Schweiz kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer 2.4, 2.5, 3.1 und 6.4).

2. Erdgas-Lieferung

2.1 Umfang

Die Erdgas-Lieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Leistung und Nutzung.

2.2 Beschaffenheit

Energie 360° Schweiz liefert Gas handelsüblicher Qualität (Qualität H).

2.3 Einspeisung von Biogas

Kunden können bei Energie 360° Schweiz auch Biogas kaufen. Energie 360° Schweiz erwirbt entsprechende Biogas-Zertifikate. Diese stellen sicher, dass die verkaufte Menge Biogas ins Erdgas-Netz eingespeist wurde. Sollte die von allen Kunden gesamthaft genutzte Menge an Biogas die eingespeiste Menge überschreiten, führt dies zu einer Reduktion des Biogas-Anteils. Energie 360° Schweiz stellt den betroffenen Kunden in diesem Fall den Mehrpreis für Biogas nur in dem Umfang in Rechnung, in dem das Biogas tatsächlich eingespeist wurde.

2.4 Einschränkungen der Erdgas-Lieferung

Energie 360° Schweiz kann die Erdgas-Lieferungen bei höherer Gewalt und aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

2.5 Unterbrechung der Erdgas-Lieferung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 6.4 – ist Energie 360° Schweiz nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung berechtigt, die Erdgas-Lieferung nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber Energie 360° Schweiz. Das Gleiche gilt für die Unterbrechung der Erdgas-Durchleitung infolge Zuwiderhandlung des Kunden gegen Bestimmungen seines lokalen Netzbetreibers. Die Wiederaufnahme der Erdgas-Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

2.6 Haftung

Ersatzansprüche gegen Energie 360° Schweiz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen. Energie 360° Schweiz haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20 000.– pro Haftungsfall beschränkt.

3. Erdgas-Bezug

3.1 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden. Bei anderer als der vereinbarten Verwendung ist Energie 360° Schweiz berechtigt, allfällige Preisänderungen nachträglich in Rechnung zu stellen. Bei Missbrauch kann Energie 360° Schweiz die Erdgas-Lieferung einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.2 Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

3.3 Abgabe an Dritte

Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen Energie 360° Schweiz und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber Energie 360° Schweiz für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

3.4 Zutrittsrecht

Energie 360° Schweiz oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit für die Installation und Wartung von Fernauslese- und Kommunikationseinrichtungen zu gestatten.

4. Preise und Preisanpassungen

Die Preise für den Erdgas-Bezug richten sich nach den aktuellen Preislisten von Energie 360° Schweiz. Die aktuellen Preislisten sind im Internet unter www.energie360.ch publiziert oder bei Energie 360° Schweiz direkt erhältlich. Die Kunden werden bei Preisänderungen spätestens im Vormonat informiert. Preisänderungen treten jeweils auf den 1. des Folgemonats in Kraft.

5. Messung des Erdgas-Bezuges

5.1 Berechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgas-Verbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsergätes massgebend. Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten.

5.2 Umrechnungsfaktoren

Der Erdgas-Bezug wird in Betriebskubikmetern (Bm³) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert (Ho), umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren stehen auf der Rechnung.

5.3 Messgenauigkeit

Alle Fragen der Messgenauigkeit richten sich nach den Bestimmungen des Netzbetreibers. Bei Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

5.4 Messfehler

Bei festgestelltem Fehler der Messeinrichtung wird der Erdgas-Bezug wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, erfolgt die Berichtigung des Erdgas-Bezuges nur für die beanstandete Ableseperiode.
- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, wird der Erdgas-Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von Energie 360° Schweiz festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.

6. Fakturierung

6.1 Rechnungsstellung

Die Perioden der Zählerstandablesung werden durch den Netzbetreiber festgelegt. Energie 360° Schweiz behält sich vor, unabhängig von der Ablesung monatlich Rechnung zu stellen. Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetragtes wird von Energie 360° Schweiz aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

6.2 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

6.3 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

6.4 Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung für den Erdgas-Bezug in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist Energie 360° Schweiz dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Lieferung von Erdgas einzustellen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn Energie 360° Schweiz erneut mahnt. In der zweiten und allfälligen weiteren Mahnungen kann die Zahlungsfrist von 20 auf 10 Tage reduziert werden.

Mit der Mahnung durch Energie 360° Schweiz wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe dem Kunden mit je CHF 30.– (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

6.5 Inkasso/Mahnung

Die Inkassokosten, namentlich jene gemäss Ziffer 6.4, sind vom Kunden zu tragen, der diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat.

6.6 Verrechnungsverbot

Eine Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von Energie 360° Schweiz aus den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ist ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Energie 360° Schweiz bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von Energie 360° Schweiz gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann Energie 360° Schweiz diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, kann Energie 360° Schweiz den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

Energie 360° Schweiz darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an Energie 360° Schweiz jederzeit untersagen.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Zürich. Ist das Erdgas für den persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt (Konsumentenvertrag), kann der Kunde wahlweise auch an seinem Wohnsitz klagen. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Lieferbedingungen für Erdgas.